

## Geschäftsordnung

### der Stadtratskommission Europa und Internationales der Landeshauptstadt München

von der Kommission am 10.06.2021 beschlossen

#### Präambel

Die Stadtratskommission Europa und Internationales, im Folgenden Kommission genannt, fördert die Entwicklung einer effektiven und zielgerichteten internationalen Stadtpolitik, die für weltoffene und europäische Werte steht und den Bürger\*innen Münchens dient. Sie orientiert sich an der strategischen Leitlinie der Perspektive München:

*Nationale und internationale Einflussnahme und Kooperation*

*München nimmt auf bayerischer, nationaler, europäischer und internationaler Ebene Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Mit Kommunen sowie weiteren Akteur\*innen im nationalen und internationalen Rahmen pflegt die Stadt einen offenen Austausch und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. In der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit leistet München einen effektiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen.*

#### § 1

##### Aufgaben und Ziele der Kommission Europa und Internationales

1. Die Stadtratskommission Europa und Internationales ist eine Kommission im Sinne von §14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 02.05.2002. Sie ist beratendes Organ für den Stadtrat der Landeshauptstadt München.
2. Die Kommission hat die Aufgabe, sich mit kommunal relevanten europäischen und internationalen Initiativen zu befassen. Dies betrifft insbesondere: europäische und internationale Politik; nationale-, EU- und internationale Projekte und Vorhaben der städtischen Referate; EU-Förderprogramme und internationale Handlungsprogramme; kommunale Interessenvertretung; Europa- und entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit; Stellungnahmen

zu Konsultationsverfahren der EU von grundsätzlicher Bedeutung, welche von der Stadt an die Europäische Kommission gehen. Bei der Mitwirkung an entwicklungspolitischen Kampagnen und Spendenaufrufen oder im Bereich der internationalen Katastrophenhilfe orientiert sich die Kommission an den im KEZ-Rahmenkonzept festgeschriebenen Kriterien.

3. Die Kommission kann Empfehlungen formulieren, um europäische oder internationale Fragen und Projektmöglichkeiten zu thematisieren.
4. Das Ergebnis der Beratungen der Stadtratskommission zu diesen Grundsatzfragen stellt eine Empfehlung an die Stadtspitze, den Stadtrat und an die betroffenen Referate dar.
5. Der Vorsitz des Lenkungskreises Europa und Internationales berichtet regelmäßig in den Kommissionssitzungen über die Arbeit des Gremiums.

## § 2

### Zusammensetzung

1. Ständige Mitglieder der Stadtratskommission mit Stimmrecht sind:
  - a) die 2. Bürgermeisterin
  - b) 15 ehrenamtliche Stadträt\*innen der Landeshauptstadt München
2. Als ständige beratende Teilnehmer\*innen ohne Stimmrecht gehören der Stadtratskommission jeweils die Referent\*innen der einzelnen städtischen Referate und die Leitung des Direktoriums, bzw. ihre Stellvertreter\*innen an. Teilnahmeberechtigt sind ferner je ein/eine Mitarbeiter\*in der Fraktionen, sowie Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Europa und Internationales des Referats für Arbeit und Wirtschaft. Des Weiteren sind als zuhörende Gäste auch die Beauftragten für Europa und Kommunale Entwicklungszusammenarbeit zugelassen.
3. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Sachverständige als Berater\*innen ohne Stimmrecht zugezogen werden.
4. Die Mitglieder nach §2 Abs. 1 können sich nach den für ihren Bereich jeweils geltenden Regeln vertreten lassen; diese Vertreter\*innen sind stimmberechtigt.

### § 3

#### Bestellung der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtratskommission werden wie folgt bestellt:
  - a) Die 2. Bürgermeisterin ist Mitglied kraft Amtes.
  - b) Die ehrenamtlichen Stadträt\*innen werden von den jeweiligen Stadtratsfraktionen benannt.
2. Die Berufung der Mitglieder gilt für die Dauer der zum Zeitpunkt ihrer Berufung laufenden Stadtratsperiode. Eine erneute Berufung ist möglich.

### § 4

#### Vorsitz

Die 2. Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Kommission bzw. ihre benannte Vertretung. Die stimmberechtigten Stadratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitz in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit.

### § 5

#### Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission obliegt dem Fachbereich Europa und Internationales im Referat für Arbeit und Wirtschaft.
2. Die Geschäftsführung schlägt der Vorsitzenden die Tagesordnung vor, lädt zu den Sitzungen ein und verfasst die Sitzungsprotokolle. Der Geschäftsverkehr wird elektronisch abgewickelt.

### § 6

#### Einberufung, Tagesordnung, Kommunikation

1. Die Kommission tagt dreimal pro Jahr. Bei Bedarf kann die Zahl der Sitzungen erhöht werden, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder der Einberufung zustimmen.
2. Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
3. Die Vorsitzende ergänzt die Tagesordnung auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds.

4. Alle relevanten Unterlagen wie Einladung, Tagesordnung, Protokoll, Informationen werden digital versandt.

## § 7

### Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## § 8

### Beschlussfähigkeit

1. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss gefasst.
3. Bei Bedarf kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren in elektronischer Form erfolgen.

## § 9

### Aufwandsentschädigung

Die Stadträt\*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Aufwandsentschädigung von externen Sachverständigen wird gesondert nach Einzelfall bestimmt.

## § 10

### Geschäftsordnung des Stadtrates

Im Übrigen gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Stadtrates.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Kommission für Europa und Internationales in Kraft.